

Ltg.-912/W-10/1-2002

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Weinbaugesetz 2002.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2002 über die Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Weinbaugesetz 2002 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter und Farthofer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Die Änderung des § 12 Abs. 5 und 6 erfolgt, um die zeitliche Abfolge hinsichtlich Überprüfung bzw. Berichtigung und Ergänzung der Meldungsbögen klarzustellen:

- wenn die Überprüfung durch die Gemeinde keinen Anstand ergibt, ist der Meldungsbogen ohne unnötigen Aufschub an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten (die Zeitausfertigung des Meldungsbogens verbleibt bei der Gemeinde)
- im Falle einer Berichtigung oder Ergänzung hat die Gemeinde dies dem Weinbautreibenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen und anschließend eine Ausfertigung des Meldungsbogens ohne unnötigen Aufschub an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten; falls der Weinbautreibende mit der Berichtigung oder Ergänzung nicht einverstanden ist, kann er binnen 4 Wochen einen entsprechenden Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde einbringen.

Damit ist nunmehr klar, dass der Antrag direkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen ist (bislang bei der Gemeinde, die aber den Antrag ohnehin der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen hatte) und dass die Gemeinde damit nicht die

vierwöchige Frist zur Antragstellung seitens des Weinbautreibenden abzuwarten hat, sondern dass sie den Meldungsbogen sofort an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterleiten kann.

Mag. WILFING
Berichterstatter

KURZREITER
Obmann